

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 4

Artikel: Muss sich ein Rekrut an den Haushaltskosten beteiligen?
Autor: Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muss sich ein Rekrut an den Haushaltskosten beteiligen?

Der volljährige Sohn ist in der RS. Am Wochenende wohnt er bei seiner Mutter. Für gewisse Kosten und Dienstleistungen muss er sie deshalb entschädigen.

FRAGE

Frau D. ist geschieden und Teilzeit erwerbstätig. Sie lebt zusammen mit ihrem volljährigen Sohn, der im Sommer seine Lehre beendet hat. Bisher hatte Frau D. knapp keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Der Sohn muss nun in die Rekrutenschule. Während dieser Zeit erhält er eine Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung von 54 Franken und einen Sold von 4 Franken pro Tag. So kommt er insgesamt auf ein Einkommen von rund 1750 Franken pro Monat.

- Wie wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt von Frau D. berechnet?
- Welche Miete wird Frau D. angerechnet?
- Hat der Sohn eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu entrichten?

GRUNDLAGEN

Frau D. und ihr volljähriger Sohn bilden keine Unterstützungseinheit. Gemäss Art. 32 Abs. 3 ZUG sind nur in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder als ein Unterstutzungsfall zu berechnen. Demnach sind die Regelungen zu Wohn- und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen. «Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die situationsbedingten Leistungen. Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen» (SKOS-Richtlinien, F.5-1).

An den Wochenenden leben im Haushalt von Frau D. zwei Personen, in der übrigen Zeit lebt Frau D. alleine. Haushaltaktivitäten wie Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen oder Telefonieren werden von Frau D. und ihrem Sohn nur bedingt gemeinsam ausgeübt und finanziert. Beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist deshalb davon auszugehen, dass Frau D. grundsätzlich einen 1-Personen-Haushalt führt und an den Wochenenden ihren Sohn beherbergt. Die Mehrauslagen, die dadurch entstehen, sind vom Sohn zu tragen.

Der Sohn besetzt auch während seinen Abwesenheiten einen Teil der Wohnung. Deshalb ist bei den Wohnkosten von einem 2-Personen-Haushalt auszugehen. «Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die

Haushaltsführung» (SKOS-Richtlinien, F.5-3). An den Wochenenden beansprucht der Sohn Dienstleistungen der Mutter wie Wäschebesorgung und Verpflegung, für die er seine Mutter entschädigen muss. Als Orientierung bieten sich die Kostgeldvorschläge der Budgetberatung Schweiz an (www.budgetberatung.ch). Bei einer Arbeitsentschädigung von 20 Franken pro Stunde hat der Sohn Frau D. für die Wäschebesorgung rund 160 Franken, für die Mahlzeiten rund 230 Franken und für Nebenkosten sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten rund 120 Franken zu bezahlen. Davon sind Frau D. etwa 330 Franken als Entschädigung für Haushaltsführung anzurechnen, die restlichen 180 Franken decken ihre zusätzlichen Aufwendungen.

ANTWORT

- Beim Budget für Frau D. ist von einem Grundbedarf für den Lebensunterhalt von einem 1-Personen-Haushalt auszugehen.
- Bei den Wohnkosten wird die Hälfte der Gesamtmiete angerechnet.
- Bei einem Stundenlohn von 20 Franken hat der Sohn die Arbeit der Mutter mit 330 Franken zu entschädigen. Dies entspricht rund 4 Stunden Arbeitsaufwand pro Wochenende.

Der Sohn muss mit seinen Einnahmen für die Hälfte der Wohnkosten, seine eigenen Aufwendungen sowie die Mehrauslagen der Mutter (180 Franken, die im Budget von Frau D. nicht berücksichtigt werden) aufkommen. Dazu kommt eine Entschädigung für Haushaltsführung, falls er dazu gemäss SKOS-Richtlinien (Praxishilfe H.10) in der Lage ist. ■

Für die SKOS-Line
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.